

## **BGer 4P.65/2000 vom 31. August 2000**

Bundesgericht, 2000-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4P.65\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.65_2000)

FR: TF 4P.65/2000 du 31 août 2000

IT: TF 4P.65/2000 del 31 agosto 2000

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

Der Beschwerdeführer beanstandet drei Posten der Schadensberechnung als willkürlich. Er dringt mit seiner Beschwerde nur bezüglich eines Postens durch, der allerdings im jährlichen Schnitt mehr als die Hälfte der Summe aller Posten ausmacht. Ob der Beschwerdeführer bezüglich dieses Postens Anspruch auf Schadenersatz erheben kann, ist noch ungewiss. Dies rechtfertigt die Gerichtskosten zu zwei Dritteln dem Beschwerdeführer und zu einem Drittel der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen und der Beschwerdegegnerin eine reduzierte Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.